

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. März 1966

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	9. 2. 1966	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	54
25	27. 1. 1966	Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO — BEG)	54
301	8. 2. 1966	Verordnung über die Zusammenfassung von Urteilerrechtsstreitsachen bei einzelnen Gerichten	56
72 2128	3. 2. 1966	Verordnung NW PR 1/66 über Regelung der Krankenhauspflegesätze	57
97	20. 1. 1966	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgaben an den Schleusen Mülheim (Ruhr) (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney-See der Ruhrschiffahrtsstraße	63

2022

Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 9. Februar 1966

Auf Grund von § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 9. Februar 1966 nachstehende Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 beschlossen:

§ 8 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 (GS. NW. S. 932) erhält folgende Fassung:

§ 8

Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse erhalten Sitzungsgeld und Fahrkosten.

(2) Sitzungsgeld und Fahrkosten werden gewährt bei Teilnahme an Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen. Dasselbe gilt bei Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, Fraktionsvorstände, Arbeitskreise der Fraktionen in dem vom Landschaftsausschuß festgelegten Rahmen, sowie an Fraktionsvorsitzer-Konferenzen.

(3) Dieselbe Entschädigung erhalten Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse, die auf Grund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses als Vertreter des Landschaftsverbandes an Tagungen und Sitzungen teilnehmen und nicht anderweitig entschädigt werden.

(4) Sitzungsgeld und Fahrkosten werden auch gewährt für die Teilnahme an besonderen Besprechungen, Besichtigungen, Reisen und Veranstaltungen, zu denen vom Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses oder mit dessen Zustimmung vom Direktor des Landschaftsverbandes eingeladen worden ist.

(5) Für die Teilnahme an den Sitzungen wird für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,— DM gewährt.

Fahrkosten werden für die Fahrt zwischen Wohnort und Sitzungsort gewährt. Bei Benutzung eines eigenen oder gemieteten Kraftwagens oder eines Kraftwagens, für dessen Benutzung das Mitglied die Fahrkosten abzuführen hat, wird ein Kilometergeld von 0,25 DM gezahlt. Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Ausgaben erstattet. In besonderen Fällen entscheidet der Landschaftsausschuß.

(6) Wenn ein Mitglied am Sitzungstage nicht an- oder abreisen konnte, wird Übernachtungsgeld gewährt. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

Das Übernachtungsgeld beträgt 25,— DM.

Die Zahlung des Übernachtungsgeldes entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Veranstaltung für jeden Tag Fahrkosten erstattet werden oder wenn die Unterkunft durch den Landschaftsverband bezahlt wird.

(7) Bei Auslandsreisen werden Reisekosten nach den Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Reisekostenstufe I a RKG) gezahlt. Für Zu- und Abgang können Fahrkosten gem. Abs. 5 Satz 3 und 4 gezahlt werden. Im übrigen finden die Absätze 1 bis 6 keine Anwendung.

Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung durch den Landschaftsausschuß.

(8) Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse, die als Lohn- oder Gehaltsempfänger einen

Verdienstausfall nachweisen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls.

In allen anderen Fällen findet das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung über den Verdienstausfall entsprechende Anwendung.

Bureau

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Bertram-Schneider Linz

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die Änderung der Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 bekanntgemacht.

Köln, den 10. Februar 1966

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Könemann

— GV. NW. 1966 S. 54.

25

Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG)

Vom 27. Januar 1966

Auf Grund des Artikels II der 3. Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6) wird nachstehend der vom 26. Januar 1966 an geltende Wortlaut der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG) vom 6. November 1956 (GS. NW. S. 510) in der Fassung

der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 107),
der 2. Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47),
der 3. Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6)

bekanntgemacht.

Die Verordnung ist auf Grund des § 184 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315), von der Landesregierung erlassen worden.

Düsseldorf, den 27. Januar 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27. Januar 1966**

§ 1

(1) Oberste Landesbehörde und oberste Entschädigungsbehörde im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ist der Innenminister.

(2) Entschädigungsbehörden sind ferner

- a) die Landesrentenbehörde,
- b) die Regierungspräsidenten,
- c) die Landkreise und kreisfreien Städte.

(3) Die Entschädigungsbehörden unterstehen den Weisungen des Innenministers.

§ 2

Für die Anmeldung der Ansprüche sind zuständig:

- a) die in § 1 Abs. 2 genannten Entschädigungsbehörden für Verfolgte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland und für Verfolgte, die vor dem 31. 12. 1952 verstorben, ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen sind und ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen hatten,
- b) der Regierungspräsident in Köln in den Fällen, für die nach § 185 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d), Abs. 5 und 6 BEG und Art. V Nr. 4 BEG-Schlußgesetz die Entschädigungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig sind.

§ 3

(1) Für die Feststellung der Ansprüche sind die Regierungspräsidenten zuständig.

(2) Ausschließlich zuständig ist

- a) für die Entscheidung über Ansprüche der in § 2 Buchstabe b) genannten Berechtigten der Regierungspräsident in Köln,
- b) für die Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben und für Schaden an Körper oder Gesundheit sowie über Ansprüche nach dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 249) die Landesrentenbehörde.

§ 4

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen eine anderweitige Regelung nicht getroffen ist, gelten die Vorschriften des § 185 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Buchst. a), Nr. 4 und 5, Abs. 3, 4 und 7 und des § 186 BEG für die örtliche Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden entsprechend.

§ 5

(1) Bei dem Innenminister wird ein Beirat für Entschädigungsfragen eingerichtet. Der Beirat soll den Innenminister in Entschädigungsfragen beraten. Er soll zu grundsätzlichen Fragen und Maßnahmen bei der Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes gehört werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von dem Innenminister ernannt und abberufen. Der Innenminister beräumt die Sitzungen des Beirates an und führt den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte als Entschädigungsbehörden haben die nach § 176 BEG erforderlichen Ermittlungen und Beweiserhebungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 179 BEG durchzuführen. Im Heilverfahren geben sie, soweit diese nicht zustimmungspflichtig sind, Behandlungsscheine aus und begleichen zu Lasten des Landeshaushalts Arzt-, Krankenhaus- und Apothekenrechnungen. Haben die Landkreise und kreisfreien Städte gegen die Ausgabe von Behandlungsscheinen oder die Begleichung von Rechnungen Bedenken, so entscheidet die Landesrentenbehörde.

(2) Werden mit dem Antrag auch Ansprüche nach den §§ 99—111 BEG geltend gemacht, so ist der Antrag, ohne daß Ermittlungen und Beweiserhebungen angestellt werden, mit allen Unterlagen an den zur Entscheidung berufenen Regierungspräsidenten weiterzuleiten, der die Ermittlungen und Beweiserhebungen durchführt. Der Antragsteller soll von der Weiterleitung benachrichtigt werden.

(3) In den Fällen des § 2 Buchst. b) führt der Regierungspräsident in Köln die Ermittlungen und Beweiserhebungen durch.

§ 7

Die Entschädigungsbehörden sind im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 8

Nach Abschluß der Ermittlungen und Beweiserhebungen haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Entschädigungsbehörden die Anträge mit allen Unterlagen und einem Ermittlungsbericht sowie einer Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis dem zur Entscheidung berufenen Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Antragsteller soll von der Vorlage benachrichtigt werden.

§ 9

(1) Vor der abschließenden Entscheidung über einen Antrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz soll dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, wenn seinem Antrage im wesentlichen nicht entsprochen werden kann. Auf sein Verlangen ist ihm persönliches Gehör zu gewähren.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Bescheid widerrufen oder aus anderen Gründen zum Nachteil des Antragstellers geändert werden soll.

§ 10

Hat der Antragsteller außer einem Anspruch nach den §§ 99—111 BEG auch einen Anspruch nach den Gesetzen zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes geltend gemacht, so soll über den Anspruch nach dem BEG erst entschieden werden, wenn über den anderen Anspruch eine Entscheidung im Verwaltungsverfahren ergangen ist.

§ 11

(1) Vor einer Entscheidung der Landesrentenbehörde nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) hat

- a) im Rahmen der Sonderzuständigkeit nach § 185 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d), Abs. 5 Nr. 1 BEG der Regierungspräsident in Köln,
- b) in allen anderen Fällen der örtlich zuständige Regierungspräsident

festzustellen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruchs nach dem Bundesentschädigungsgesetz gegeben sind. Das gilt nicht für Ansprüche nach §§ 41, 41 a BEG.

(2) Wird ein ererbter Anspruch geltend gemacht, so hat in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a) der Regierungspräsident in Köln, in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b) der örtlich zuständige Regierungspräsident zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 13 BEG vorliegen.

(3) Liegen die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen nicht vor, so erläßt der für diese Feststellung zuständige Regierungspräsident einen abweisenden Bescheid im Sinne des § 195 BEG. Stellt er fest, daß die Voraussetzungen gegeben sind, so ist diese Feststellung für die Landesrentenbehörde bindend.

(4) Mit der Feststellung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen übersendet der Regierungspräsident der Landesrentenbehörde die für die Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben oder für Schäden an Körper oder Gesundheit erforderlichen Unterlagen.

§ 12

(1) Hält der Regierungspräsident, dem der Antrag zur Entscheidung vorgelegt ist, einen anderen Regierungspräsidenten im Lande für zuständig, so leitet er den Antrag an diesen weiter. Wird die Übernahme abgelehnt, so entscheidet der Innenminister, welcher Regierungspräsident zur Entscheidung berufen ist.

(2) Kann zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen und einem anderen als zuständig in Frage kommenden Land eine Einigung über die Zuständigkeit nicht erzielt werden, so übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen den Antrag, wenn es in einem mit Zustimmung des Antragstellers eingeleiteten Schiedsverfahren von der obersten Landesbehörde eines von den streitenden Ländern angerufenen dritten Landes für zuständig erklärt wird.

§ 13

Ist ein Antrag auf Bewilligung von Leistungen aus dem Härtefonds (§§ 165, 171 BEG) gestellt oder kommt eine solche Bewilligung nach der Sachlage in Frage, so legt die sonst zur Entscheidung berufene Entschädigungsbehörde, wenn die Ermittlungen und Beweiserhebungen durch die hierfür zuständige Entschädigungsbehörde durchgeführt sind, den Antrag mit einem Bericht über das Ermittlungsergebnis dem Innenminister zur Entscheidung vor.

§ 14

(1) In jedem den Antrag abweisenden Bescheid ist eine Kostenentscheidung zu treffen. Werden dem Antragsteller gemäß § 207 Abs. 1 Satz 2 BEG die Kosten auferlegt, so ist der Kostenbetrag in dem Bescheid festzustellen. Als Kosten können dem Antragsteller eine Gebühr bis zur vollen Höhe nach § 10 und Ersatz der vollen Auslagen nach den §§ 91—94 des Gerichtskostengesetzes auferlegt werden. Für die Wertberechnung gilt § 11 des Gerichtskostengesetzes.

(2) Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 15

Schreib-, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind jederzeit von der Entschädigungsbehörde, die den Bescheid getroffen hat, zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid, der zuzustellen ist. Die Urschriften des zu berichtigenden Bescheides und des Berichtigungsbescheides sind zu verbinden. Die Ausfertigungen des zu berichtigenden Bescheides sind mit einem Berichtigungsvermerk zu versehen.

§ 16

Das Land Nordrhein-Westfalen wird in Verfahren vor den Entschädigungsgerichten durch die für die Entscheidung im Verwaltungsverfahren zuständige Entschädigungsbehörde vertreten.

§ 17

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Ansprüche nach landesrechtlichen Wiedergutmachungsvorschriften.

§ 18

(1) War bei der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) ein Antrag auf Entschädigung bei einer Entschädigungsbehörde anhängig, so bleibt die Entschädigungsbehörde auch für die Ansprüche des Antragstellers nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes zuständig.

(2) Absatz 1 findet in den Fällen des Artikels III Nr. 3 und Nr. 4 Abs. 2 des BEG-Schlußgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 19^{1) 2)}

¹⁾ Die Verordnung ist in der ursprünglichen Fassung am 1. April 1956 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung genannten Verordnungen.

²⁾ § 19 Abs. 2 ist gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.

— GV. NW. 1966 S. 54.

301

Verordnung über die Zusammenfassung von Urheberrechtsstreit- sachen bei einzelnen Gerichten

Vom 8. Februar 1966

Auf Grund des § 105 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) und des § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen gegen Erwachsene und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6) wird verordnet:

§ 1

Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, werden zugewiesen

1. dem Landgericht Düsseldorf
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Bielefeld
für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold und Paderborn,
3. dem Landgericht Bochum
für die Landgerichtsbezirke Bochum, Dortmund und Essen,
4. dem Landgericht Hagen
für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Hagen und Siegen,
5. dem Landgericht Köln
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Urheberrechtsstreitsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Düsseldorf
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Amtsgericht Bielefeld
für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold und Paderborn,
3. dem Amtsgericht Bochum
für die Landgerichtsbezirke Bochum, Dortmund und Essen,
4. dem Amtsgericht Hagen
für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Hagen und Siegen,
5. dem Amtsgericht Münster
für den Landgerichtsbezirk Münster,
6. dem Amtsgericht Köln
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 3

Die bei den bisher zuständigen Gerichten anhängigen Urheberrechtsstreitsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach § 1 und § 2 nunmehr zuständigen Gerichte über.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1966

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Sträter

— GV. NW. 1966 S. 56.

72
2128

Verordnung NW PR Nr. 1/66 über Regelung der Krankenhauspflegesätze

Vom 3. Februar 1966

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BANz. Nr. 173 vom 9. September 1954), des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Pflegesätze der Krankenhäuser im Lande Nordrhein-Westfalen in der allgemeinen (3.) Pflegeklasse regeln sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Krankenhäuser im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Einrichtungen, in denen Kranke untergebracht und gepflegt werden und in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern,
- b) Entbindungsheime.

(2) Allgemeine Krankenhäuser sind Einrichtungen, in die Kranke ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erkrankung aufgenommen werden.

(3) Fach- oder Sonderkrankenhäuser sind Einrichtungen, die nur Kranke bestimmter Krankheitsarten oder bestimmter Altersstufen aufnehmen.

(4) Privatkrankenhäuser sind Einrichtungen, die gewerblich betrieben werden.

(5) Beobachtungskranke sind solche Kranke, die zur Beobachtung unter ausdrücklichem Hinweis darauf für eine begrenzte Zeit eingewiesen werden.

§ 3

Gruppenordnung

(1) Die Allgemeinen Krankenhäuser werden nach der ärztlichen Versorgung und der medizinisch-technischen Einrichtung in Gruppen eingeteilt. Fach- oder Sonderkrankenhäuser können in Gruppen von Krankenhäusern mit vergleichbaren Selbstkosten eingereiht werden.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet:

1. Gruppe S

Krankenhäuser mit medizinischen Akademien sowie Krankenhäuser von übergeordneter Bedeutung mit wenigstens

sechs verschiedenen Fachabteilungen, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden,

und allen für diese Fachabteilungen nach neuzeitlichen Erkenntnissen erforderlichen medizinisch-technischen Einrichtungen.

2. Gruppe A

Allgemeine Krankenhäuser mit wenigstens vier verschiedenen Fachabteilungen, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, sowie

zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer Fachrichtungen und den für die vorhandenen Fachabteilungen erforderlichen medizinisch-technischen Einrichtungen.

3. Gruppe A 1 a

Allgemeine Krankenhäuser mit wenigstens drei Fachabteilungen, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, sowie

zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer Fachrichtungen

und

den für die vorhandenen Fachabteilungen erforderlichen medizinisch-technischen Einrichtungen.

4. Gruppe A 1 b

Allgemeine Krankenhäuser mit wenigstens

zwei Fachabteilungen, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, sowie

zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer Fachrichtungen

und

den für die vorhandenen Fachabteilungen erforderlichen medizinisch-technischen Einrichtungen.

5. Gruppe A 2

Allgemeine Krankenhäuser mit wenigstens

einem hauptberuflich angestellten leitenden Facharzt sowie

zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer Fachrichtungen

und

den für die vorhandenen Fachabteilungen erforderlichen medizinisch-technischen Einrichtungen.

6. Gruppe A 3

Krankenhäuser mit wenigstens einem zugelassenen Facharzt

sowie

einer für diese Fachrichtung erforderlichen räumlichen und medizinisch-technischen Einrichtung.

7. Gruppe A 4

Krankenhäuser mit regelmäßiger ärztlicher Versorgung, die die Voraussetzungen der Gruppen A. bis A 3 nicht erfüllen.

§ 4

Verfahren bei der Eingruppierung

(1) Über Anträge auf Eingruppierung der Krankenhäuser oder ihre Änderung entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr; die Anträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Vor der Entscheidung über die Eingruppierung wird der jeweils zuständige Gutachterausschuß gehört.

(2) Gutachterausschüsse werden für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe gebildet. Sie setzen sich aus je drei Vertretern der Sozialversicherungsträger und der Krankenhäuser zusammen, die auf Grund von Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger und der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bestellt werden.

§ 5

Verfahren bei der Einstufung in die Preisstufen der Gruppenordnung

(1) Mit der Eingruppierung gehört das Krankenhaus zugleich der Preisstufe 1 der jeweiligen Gruppe an.

(2) Für die Einstufung in eine höhere Preisstufe ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zuständig. Das Krankenhaus hat hierfür nachzuweisen, daß es bei sparsamer Wirtschaftsführung auf Grund seiner Leistungen höhere Selbstkosten als die Krankenhäuser der niedrigeren Preisstufe hat und daß die Mehrkosten nicht auf einer allgemeinen Kostensteigerung beruhen. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist

befugt, bei dem jeweiligen Krankenhaus die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Selbstkostenrechnung zu prüfen. Er kann sich hierzu Beauftragter bedienen. Den Prüfern sind alle notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Beteiligten (die Krankenhäuser oder ihre Vertretungen sowie die Sozialversicherungsträger oder ihre Vertretungen) sollen eine Einigungsverhandlung führen. Liegt ein Einigungsergebnis vor, so kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr dieses seiner Genehmigung zugrunde legen (Einigungsverfahren).

(4) Ist keine Einigungsverhandlung geführt oder eine Einigung über die Preisstufe nicht erzielt worden, so ist der Antrag auf Einstufung in dreifacher Ausfertigung über die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr einzureichen (Festsetzungsverfahren).

(5) Ein Krankenhaus gehört — abweichend von Abs. 1 — mit der Umgruppierung in eine höhere Gruppe zugleich der seinen Selbstkosten entsprechenden Preisstufe an. Der zuvor vereinbarte Pflegesatz ist nach der Umgruppierung bis zu einer anderweitigen Regelung weiterzuzahlen.

§ 6

Pflegesätze

(1) Für die allgemeine (3.) Pflegeklasse werden folgende Rahmenpflegesätze festgesetzt:

In der Gruppe	Preisstufe	Mindestsatz DM	Höchstsatz DM
S	1	26,10	28,70
	2	28,80	31,40
	3	31,50	34,10
	4	34,20	36,80
A	1	23,85	25,85
	2	25,95	27,85
	3	27,95	29,85
	4	29,95	31,85
	5	31,95	33,85
A 1 a	1	21,55	23,65
	2	23,75	25,75
	3	25,85	27,85
	4	27,95	30,—
	5	30,10	32,10
A 1 b	1	21,55	23,20
	2	23,30	24,85
	3	24,95	26,50
	4	26,60	28,15
	5	28,25	29,80
A 2	1	19,30	20,70
	2	20,80	22,05
	3	22,15	23,40
	4	23,50	24,75
	5	24,85	26,10
A 3	1	16,90	18,25
	2	18,35	19,60
	3	19,70	20,95
A 4	1	15,70	17,—
	2	17,10	18,30

(2) Werden die ärztlichen Leistungen besonders berechnet, so ermäßigen sich die Pflegesätze in den Gruppen

S	um 4,— DM
A	um 3,80 DM
A 1 a/b	um 3,50 DM
A 2	um 2,70 DM
A 3	um 2,— DM
A 4	um 1,75 DM

Das gilt nicht für Beobachtungsfälle.

(3) Für Kinder gilt der gleiche Pflegesatz wie für Erwachsene; das gilt auch für Frühgeborene. Für gesunde Neugeborene sind 40 v. H. des Pflegesatzes ohne Arztkosten, aufgerundet auf volle 0,05 DM, zu zahlen.

(4) Für Kranke mit offener Tuberkulose in Infektionsstationen ist ein Zuschlag von 0,75 DM und für Infektionskranke ein Zuschlag von 0,50 DM je Pflegetag zu berechnen.

(5) Bei Entbindungen sind für die Mutter der Pflegesatz der allgemeinen (3.) Pflegeklasse und für das gesunde Neugeborene 40 v. H. dieses Satzes ohne Arztkosten, aufgerundet auf volle 0,05 DM, zu berechnen. Die Tätigkeit einer freiberuflichen Hebamme ist mit dem Pflegesatz nicht abgegolten. Pauschalvergütungen bei Entbindungen können vereinbart werden.

(6) Für die Berechnung gelten Aufnahme- und Entlassungstag je als voller Pflegetag.

§ 7

Ermittlung der Selbstkosten

(1) Für die Selbstkostenermittlung gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BAnz. Nr. 173 vom 9. September 1954 — Bundespflegesatzverordnung) und die Vorschriften der folgenden Absätze. Das Muster des Selbstkostenblattes (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Selbstkosten im Sinne dieser Verordnung sind unbeschadet der §§ 6 und 7 der Bundespflegesatzverordnung und der folgenden Absätze die mit einer stationären Krankenhausbehandlung bei sparsamer Wirtschaftsführung verbundenen Personal-, Sach- und Kapitalkosten.

(3) Zu den Selbstkosten gehören auch die Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung) in angemessener Höhe im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bundespflegesatzverordnung, die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und den kurzlebigen Ersatz sowie die Anpassungsrückstellungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Bundespflegesatzverordnung. Hierfür sind Pauschbeträge anzusetzen. Zu ihrer Ermittlung werden folgende Wertklassen gebildet:

Wertklasse	für Gruppe	Bettenwert DM
1	S	25 000,—
2	A	22 500,—
3	A 1 a	20 000,—
	A 1 b	20 000,—
4	A 2	17 500,—
5	A 3	15 000,—
6	A 4	12 500,—

Fach- oder Sonderkrankenhäuser und Privatkrankenhäuser werden vergleichbaren Wertklassen zugeordnet. In Streitfällen entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(4) Die Krankenhäuser können für die

Abschreibungen	3,5 v. H. des Bettenwertes,
laufende Instandhaltung und kurzlebigen Ersatz	2,8 v. H. des Bettenwertes,
Anpassungsrückstellungen	0,7 v. H. des Bettenwertes

in die Selbstkostenrechnung einsetzen.

(5) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann für Krankenhäuser, bei denen die Abschreibungen im Sinne der Absätze 3 und 4 infolge von Baumaßnahmen nicht ausreichen, auf Antrag zur Erhaltung des betriebsnotwendigen Vermögens höhere Abschreibungen festsetzen; bei entsprechenden Selbstkosten kann er auch eine höhere Preisstufe genehmigen oder festsetzen.

(6) Als Kosten der Ambulanz werden 75 v. H. der Einnahmen aus der Ambulanz abgezogen.

(7) Ein Kostenabzug wegen nicht nur vorübergehender Minderbelegung ist vorzunehmen, wenn die durchschnittliche Bettenausnutzung der Normalbetten 75 v. H. unterschreitet.

(8) Bei der Berechnung der Vergleichstage zur Ausgliederung der Kosten der 1. und 2. Pflegeklasse im Wege der Äquivalenzziffernrechnung gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

für die allgemeine (3.) Pflegeklasse	1,0,
für die 2. Pflegeklasse	1,5,
für die 1. Pflegeklasse	2,0,
für gesunde Neugeborene	0,4.

Der Divisor zur Ermittlung der Kosten je Pflege-tag wird aus der Summe der Vergleichstage der 1., 2. und allgemeinen (3.) Pflegeklasse gebildet.

§ 8

Privatkrankenhäuser

Die §§ 3 bis 6 gelten mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 3 und 4 und des § 6 Abs. 2 bis 6 nicht für Privatkrankenhäuser. Für sie werden die Pflegesätze auf Antrag durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als Festpreise besonders genehmigt oder festgesetzt. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Bestimmungen der §§ 7, 9 und 10 gelten sinngemäß.

§ 9

Nebenkosten

(1) Neben den Pflegesätzen des § 6 Abs. 1 sind an Nebenkosten besonders zu berechnen:

- a) serologische, bakteriologische und quantitative Untersuchungen sowie pathologische Gewebsuntersuchungen und Tierversuche,
- b) Salvarsane und ähnliche AS-Präparate, Heilsera und Vaccine, Antibiotica, Leberpräparate zur Injektion und Implantation, Goldpräparate, Hormonpräparate zur Injektion und Implantation sowie Insulin, Sulfonamide, Blutersatzmittel, Kontrastmittel außer Bariumsulfat, sonstige besonders teure Heilmittel,
- c) Röntgentiefentherapie, Radium- und Thoriumbehandlung,
- d) Blutspendevergütung,
- e) Schienenverbände bei Kieferbrüchen, Knochennägel,
- f) diagnostische und therapeutische Verfahren, die besonders hohe Kosten verursachen,
- g) Kosten bei Anwendung der Herz-Lungen-Maschine in den Universitätskliniken des Landes Nordrhein-Westfalen und den Städtischen Krankenanstalten Köln nach Vereinbarung mit den Sozialversicherungsträgern,
- h) Entgelte für Leistungen von nicht am Krankenhaus angestellten Konsiliar- und Zahnärzten.

(2) Die Krankenhäuser können hinsichtlich der besonders zu berechnenden Nebenkosten Vereinbarungen mit den Sozialversicherungsträgern treffen.

(3) Für Beobachtungsranke sind neben dem Pflegesatz sämtliche in Zusammenhang mit der Beobachtung erforderlichen Sachkosten gesondert zu berechnen.

§ 10

Selbstzahlende Kranke

Die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 9 finden auch Anwendung auf selbstzahlende Kranke der allgemeinen (3.) Pflegeklasse, mit der Maßgabe, daß die Krankenhäuser dem Umfang und der Höhe nach nur diejenigen Leistungen berechnen dürfen, die den Sozialversicherungsträgern in Rechnung gestellt werden.

§ 11

Ausnahmen

(1) Bei eingruppierten Krankenhäusern kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen; er soll seine Entscheidung von dem Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsprüfung abhängig machen.

(2) Bei Allgemeinen Krankenhäusern, die noch nicht eingruppiert sind, und bei nicht eingruppierten Fach- oder Sonderkrankenhäusern setzt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Pflegesätze auf Antrag besonders fest.

(3) Ausnahme Pflegesätze im Sinne der vorstehenden Absätze sind Festpreise.

(4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 3 und 4, des § 6 Abs. 2 bis 6 sowie der §§ 7, 9 und 10 gelten sinngemäß. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 12

Übergangsregelungen

(1) Die Vorschrift des § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß für Krankenhäuser der bisherigen Gruppe A 1.

(2) Die am 31. Januar 1966 geltenden Pflegesätze der eingruppierten Krankenhäuser werden

in der Gruppe S	um 1,70 DM
in der Gruppe A	um 1,55 DM
in der Gruppe A 1 a/b	um 1,35 DM
in der Gruppe A 2	um 1,15 DM
in der Gruppe A 3	um 1,— DM
in der Gruppe A 4	um 0,80 DM

erhöht. Die Krankenhäuser gelten als den Preisstufen zugeordnet, die den nach Satz 1 erhöhten Pflegesätzen entsprechen.

Die Pflegesätze der nicht eingruppierten Krankenhäuser werden um die Beträge der Gruppen erhöht, die der Höhe ihrer am 31. Januar 1966 geltenden Pflegesätze entsprechen. In Streitfällen entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 13

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlung auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juni 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Wasserversicherungsgesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225), geahndet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft mit Ausnahme des § 13, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung NW PR Nr. 4/63 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 4. Dezember 1963 (GV. NW. S. 337) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 17. Februar 1965 (GV. NW. S. 45) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

K i e n b a u m

Selbstkostenblatt

Anlage

für die Pflegesatzermittlung lt. VO PR Nr. 7/54 vom 31. August 1954 (Banz. Nr. 173) und
VO NW PR Nr. 1/66 vom 3. Februar 1966 (GV.NW. S. 57)

Name und Anschrift der Krankenanstalt:					
Rechtsform, Träger, Trägergruppe:					
Berechnungszeitraum (Geschäftsjahr):			Zahl der Normalbetten Ausnutzungsgrad		
Pflegetage im Berichtszeitraum: (— Divisor für Spalte 5, nach Mitternachtsbeständen zu ermitteln)			1./2. Pflegeklasse 3. Pflegeklasse Gruppe Preisstufe		
A Kosten					
Kostenarten		Buchhalterischer Aufwand ohne Sonderbetriebe	Berichtigungen soweit nicht unter B berücksichtigt	Bereinigte Kosten im Sinne der Verordnung	DM je Pflegetag
1		DM ohne Pfennig			5
		2	3	4	
I. Personalkosten	a) Ärztlicher Dienst				
	b) Pflegedienst				
	c) Med.-techn. Dienst				
	d) Klinisches Hauspersonal				
	e) Wirtschaftsdienst				
	f) Instandhaltungsdienst				
	g) Verwaltungsdienst				
	h) Sonderdienste				
Summe I.					
II. Sachkosten	a) Lebensmittel				
	b) Medizinischer Bedarf				
	c) Wasser, Energie, Brennstoffe				
	d) Wirtschaftsbedarf				
	e) Verwaltungsbedarf				
	f) Miete und Pacht				
	g) Steuern, Abgaben, Versicherungen				
	h) Laufende Instandhaltung, kurzlebiger Ersatz				
	i) Abschreibung nach § 7 Abs. 3 und 4				
	k) Sonderabschreibung nach § 7 Abs. 5				
	l) Anpassungsrückstellungen				
m) Sonstiges					
Summe II.					
III. Zinsen für Fremdkapital					
IV. Kostenänderungen					
V. Brutto-Gesamtkosten (Summe A)					

B Abzüge						
		Buchhalterischer Aufwand ohne Sonderbetriebe	Berichtigungen soweit nicht unter A berücksichtigt	Bereinigte Kosten im Sinne der Verordnung	DM je Pflgetag	
		DM ohne Pfennig				
1		2	3	4	5	
VI. Erlösabzüge	a) Sachbezüge des Personals (fr. Station)					
	b) Rückvergütungen und Erstattungen					
	c) Miete und Pacht					
	d) Hilfsbetriebe					
	e) Sonstige Erlöse					
VII. Kostenabzüge	a) Wiss. Forschung und Lehre (§ 6, 2 Nr. 2) . .					
	b) Aufwendungen, die nicht unmittelbar der Krankenversorgung dienen (§ 6, 2 Nr. 4) . .					
	c) Ambulanz (75 v. H. der Einnahmen)					
VIII. Zuschüsse	Herkömmlich geleistete öffentliche Betriebszuschüsse im Durchschnitt der letzten 5 Jahre					
IX. Gesamtabzüge (Summe VI bis VIII = B)						
C Netto-Gesamtkosten (Summe V +/- IX)						
a) bei Ist-Belegung						
b) Abzug für Minderbelegung laut Sonderrechnung (bei durchschnittlicher Normalbetten-Belegung von weniger als 75 v. H.)						
c) Basiskosten für die Pflegesatzberechnung						
D Errechnung der Kosten der 1. und 2. Pflegeklasse zwecks Absetzung von C						
Pflegeklasse		Pflegstage	Umrechnungs-Faktor	Vergleichstage	Kosten der 1. u. 2. Pflegeklasse	
a) 2. Klasse					Basiskosten (Spalte C c 4) : Summe der Vergleichstage aller Klassen (Sp. D g) × Summe der Vergleichstage 1. u. 2. Kl. (Sp. D d) =	
b) 1. Klasse						
c) Gesunde Neugeborene 1. u. 2. Klasse () *						
d) Gesamt Selbstzahler 1. u. 2. Klasse						
e) 3. Klasse						
f) Gesunde Neugeborene 3. Klasse () *						
g) Gesamt (a bis f)						
E Verordnungs-Selbstkosten für die 3. Pflegeklasse						
a) C c) Spalte 4						
b) +/- D letzte Spalte _____						
c) Verordnungs-Selbstkosten insgesamt						
d) +/- Erlöse aus Nebenleistungen 3. Klasse _____						
e) Verordnungs-Selbstkosten netto						
F Aufteilung von E e)						
Pflegeklasse		Berechnungstage	Umrechnungs-Faktor	Vergleichstage	Pflegesatz bei Faktor 1	Aufteilung DM
a) 3. Kl. Sozialvers.					E e) : F d) Vergleichstage =	
b) 3. Kl. Selbstzahler						
c) Gesunde Neugeborene 3. Klasse						
d) Gesamt 3. Pflegeklasse						

*) Die eingeklammerten Pflegestage werden in der Gesamtspalte nicht mit addiert.

97

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abgaben
an den Schleusen Mülheim (Ruhr) (Wasserbahnhof),
Kettwig und Baldeney-See der Ruhrschiffahrtsstraße**

Vom 20. Januar 1966

Auf Grund der §§ 88 ff. II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel 1

Abschnitt B der Anlage zur Verordnung über die Abgaben an den Schleusen Mülheim (Ruhr) (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney-See der Ruhrschiffahrtsstraße vom 25. März 1964 (GV. NW. S. 152) erhält folgende Fassung:

B. Befreiungen

Befreit sind Fahrzeuge (auch beladene), die Eigentum der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Bundesländer sind, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen, zugleich die Flußanlagen fördernden, Zwecken dienen, ferner Fahrzeuge, die im Interesse des Wohles der Allgemeinheit eingesetzt werden, wie Fahrzeuge der Bundesanstalt des technischen Hilfswerks, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

K i e n b a u m

— GV. NW. 1966 S. 63.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.